



Brüssel, den 6. April 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)

7614/16
ADD 3

WTO 79
SERVICES 4
COLAC 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 173 final - ANNEX 3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 173 final - ANNEX 3.

Anl.: COM(2016) 173 final - ANNEX 3



Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 173 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige
Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

ANHANG II

Der folgende Text wird in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B (Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen) nach Unterabschnitt 2 als Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse Ecuadors

1. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt geltenden Zwischenzollsatzes sind für jede Tarifposition im Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Zollabbau („Stufenplan“) in diesem Unterabschnitt angegeben.
2. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze jedes Zwischenschritts mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden diese Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
3. Im Sinne dieses Unterabschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Jahr, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt.
4. Im Sinne dieses Unterabschnitts tritt die jährliche Zollsatzsenkung, ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents proportional zum Rest dieses Kalenderjahres.

A. Zollabbau

Sofern in ihrem Stufenplan nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU-Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:

- a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Ecuador („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
- b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.

- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.
- f) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „-“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zolllenkung ausgenommen.
- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0 + EP“ des Stufenplans werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0/5 + EP“ des Stufenplans werden i) für den Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und ii) für den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 30. April am 1. Januar des Jahres sechs in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- i) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.
- j) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-3“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in vier gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-5“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- l) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-7“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in acht gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- m) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“ des Stufenplans gelten folgende Zollsätze:

Jahr	Zoll (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	118	1 566 772
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	111	1 645 111
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	104	1 723 449
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	97	1 801 788
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	90	1 880 127
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	83	1 957 500
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU Vertragspartei und Ecuador eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“.

Folgende Elemente werden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel bilden:

- i) Für die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge festgesetzt.
- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU-Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, sofern dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres nicht überschreitet.
- iii) Setzt die EU-Vertragspartei diesen Präferenzzoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation – „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU-Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Ecuador auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.

- n) Der Handel mit Ursprungserzeugnissen Ecuador der Tarifpositionen in den Stufen „GC“, „MM“, „MZ“, „RI“, „MC“, „RM“, „SC1“, „SC2“, „SR“ und „SP“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge von 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „GC“;
- b) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MM“;
- c) einer Gesamtmenge von 37 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MZ“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 110 Tonnen;
- d) einer Gesamtmenge von 5 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RI“¹;
- e) einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MC“;
- f) einer Gesamtmenge von 250 Hektolitern Reinalkohol-Äquivalent der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Hektolitern;
- g) einer Gesamtmenge von 400 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC1“;
- h) einer Gesamtmenge von 300 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC2“;
- i) einer Gesamtmenge von 15 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ (Rohzucker und Panela) mit einer jährlichen Erhöhung um 450 Tonnen;
- j) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent) der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ (Rohzucker der Standardqualität mit einem Rendementwert von 92 %) mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine Anmerkungen

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen

¹ 5 Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens prüfen die EU und Ecuador, ob der Marktzugang für diese Ware verbessert werden kann.

dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.